

An alle Teilnehmer der Abschlussprüfungen
- nachrichtlich an
die Ausbildungsbetriebe und Personensorgeberechtigten -

Datum und Zeichen Ihre Schreibens

| Klassenlehrer/Fachlehrer

| Datum 28.04.2021

Bitte unbedingt sorgfältig durchlesen!!

Wichtige Information zur Abschlussprüfung Sommer 2021 Gültig für alle Schularten!

Die aktualisierte Verordnung zur Umsetzung der Covid-19 Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg macht es erforderlich, die Organisation der Abschlussprüfungen kurzfristig anzupassen:

- Der Nachweis eines negativen Covid-19 Tests kann erbracht werden durch:
 - den Nachweis (Bescheinigung) eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 der Corona-Verordnung („Bürgertest“) mit negativem Ergebnis durch einen externen Anbieter.
Der Nachweis muss am Tag des Testangebots der Schule vor der Prüfung vorgelegt werden. Die zugrunde liegende Testung darf nicht älter als 48 Stunden sein. (§4a der CoronaVO)

oder

- die Teilnahme an der Testung in der Schule gemäß S 14b Absatz 1 der Corona-Verordnung (Schnelltest in der Schule)
- An jedem Prüfungstag werden frühmorgens vor Prüfungsbeginn Covid-19 Schnelltests an der Schule angeboten!
- Für die Organisation dieser Tests ist eine aktuelle, neu ausgestellte Erklärung über das Einverständnis zu diesen Tests erforderlich. (s. Anlage „Vordruck Erklärung WvSS“ Seite 6+7: Formular „*Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule*“)
 - Prüfungsteilnehmer sind nicht zur Testung verpflichtet, müssen die oben genannte Erklärung aber trotzdem abgeben.

Eine Ablehnung muss handschriftlich und leicht ersichtlich mit dem Wort „Ablehnung“ bei der Unterschrift auf dem letzten Blatt vermerkt werden.

- Damit Sie an der Prüfung teilnehmen können, müssen Sie ihrem Klassenlehrer bis Montag, 03.05.2021 um 9:00 Uhr die letzten 2 Seiten der Anlage „Vordruck Erklärung WvSS“ (Seite 6+7) ausgefüllt und unterschrieben zugesandt haben.
- Dies gilt unabhängig davon, ob Sie
 - das Testangebot an der Schule wahrnehmen,
 - die Testung bei einem anderen Anbieter im Sinne des § 4a Absatz 1 der Corona-Verordnung durchführen lassen
 - oder die Testung ablehnen!
- Getestete und ungetestete Schüler legen Ihre Prüfungen in getrennten Räumen ab.
- Wer den angebotenen Test verpasst oder keine bzw. nicht rechtzeitig eine gültige Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach §4a der CoronaVO vorlegen kann, schreibt die Prüfung zusammen mit den ungetesteten Schüler*innen.

Unsere Empfehlung!

Lassen Sie sich rechtzeitig, höchstens 48 Std vor Prüfungsbeginn, bei einem externen Anbieter testen, um sich in der herausfordernden Prüfungssituation nicht noch zusätzlich vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn unnötig zu belasten.

Ein aktualisierter Zeitplan für die Prüfung geht Ihnen rechtzeitig vor der Prüfung über Ihre/n Klassenlehrer*in zu.

Ihre Schulleitung